Wiss. Mit. Shaqir Bajçinca, Konstanz*

„‚Volksschädling‘ als Beleidigung“

THEMATIK	Grundrechte; Urteilsverfassungsbeschwerde; Äußerungsrecht; Politikerbeleidigungen; § 188 StGB; allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz; § 23c BVerfGG
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

SACHVERHALT

Im April 2022 fand in der Stadt K eine Versammlung mit ca. 100 Teilnehmern unter dem Motto „Endgültiges Maßnahmenaus“ statt. Sie richtete sich insbesondere gegen die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Coronamaßnahmen. Unter den Teilnehmern befand sich auch A, der ein deutlich sichtbares „Fahndungs-Plakat“ mit sich führte, auf dem der seinerzeitige Bundeskanzler S und der Bundeswirtschaftsminister R hinter Gefängnisgittern abgebildet wurden. Unter dem Bild des Bundeskanzlers S befand sich das Wort „Volksschädling“. Dieser Ausdruck war eingebunden in eine Reihe anderer Äußerungen, wie etwa: „Amtseid von Volksverbrechern! So wahr uns der Teufel Amerika helfe, werden wir das deutsche Volk weiterhin belügen und betrügen! Allen voran NATO, UNO, WHO“ und „Totengräber der Demokratie“.

Die zuständige Staatsanwaltschaft erhob wegen dieser Vorkommnisse Anklage gegen A. Das zuständige Amtsgericht verurteilte A daraufhin wegen sog. Politikerbeleidigung nach §§ 185, 188 StGB zu einer Geldstrafe iHv 1.000 EUR. Dies begründete das Amtsgericht damit, dass die Formulierung „Volksschädling“ eine Formalbeleidigung bzw. eine Schmähkritik darstelle, da der Begriff auf nationalsozialistisches Gedankengut zurückgreife und so auszulegen sei, dass das politische Handeln des S dem „gesunden Volksempfinden“ widerspreche und sein Leben daher nicht schützenswert sei. Die Berufung des A vor dem zuständigen Landgericht blieb erfolglos. Das Oberlandesgericht bestätigte mit letztinstanzlichem Urteil vom 5.10.2024 die Rechtsauffassung der Gerichte.

A ist empört und hält die Argumentation der Gerichte für nicht nachvollziehbar. Es müsse in einer Demokratie ja wohl möglich sein, seine vermeintlichen „Repräsentanten“ auch scharf zu kritisieren und seine Meinung zu äußern. Wer sich nämlich am politischen Leben beteilige, tue dies freiwillig und setze sich damit zwangsläufig in höherem Maße der öffentlichen Kritik aus.

Außerdem könne nicht darüber hinweggesehen werden, dass er das Plakat im Rahmen einer Versammlung gezeigt habe und es einen Bezug zur seinerzeitigen Corona-Politik aufweise. Die Gerichte hätten zudem bei ihrer Entscheidung die Äußerung „Volksschädling“ völlig aus dem Kontext gerissen und die anderen Plakatinhalte einfach unberücksichtigt gelassen. Bei einer Betrachtung im Gesamtzusammenhang würde doch offensichtlich klar, dass es nicht um

* Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Konstanz von Prof. Dr. Judith Froese. Der Fall ist angelehnt an BayObLG BeckRS 2025, 3444 und wurde im Sommersemester 2025 als Semesterabschlussklausur in der Veranstaltung „Grundrechte“ gestellt.

die (Formal-)Beleidigung des Bundeskanzlers gegangen sei, sondern um die Äußerung von Kritik an der allgemeinen politischen Lage. Zudem hätten aufgrund der geringen Zahl an Teilnehmern sowieso nur wenige die Plakatinhalte wahrgenommen.

Letztlich hält A den Straftatbestand des § 188 StGB insoweit für diskriminierend, als dieser Politiker privilegiere und das „einfache Volk" bzw. deren Ehrschutz nur dem allgemeinen Schutz nach §§ 185 ff. StGB zuteilwerden ließe. Eine solche „Differenzierung der Ehre" müsse doch gegen den grundgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Weshalb Politiker ein höheres Interesse an ihrem Ehrschutz haben sollten als andere Personen, sei nicht ersichtlich.

Der von A beauftragte Rechtsanwalt Y reicht gegen das letztinstanzliche Urteil am 4.11.2024 per Telefax Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein.

Hat die Verfassungsbeschwerde des A Aussicht auf Erfolg?

Hinweise zur Bearbeitung: In einem Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen. Art. 5 III GG ist nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass die §§ 185, 188 StGB formell verfassungsgemäß sind.